

AMTSBLATT

DER STADT PASSAU



PASSAU

Leben an drei Flüssen

12.01.21

Nummer 02

INHALT

SEITE

Allgemeinverfügung zur Änderung der Allgemeinverfügung zum Schutz vulnerabler Bevölkerungsgruppen vor einer Ansteckung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Passau

8

Bekanntmachung nach § 25 Abs. 1 S. 2 der Elften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung

12



11. Januar 2021

Allgemeinverfügung zur Änderung der Allgemeinverfügung zum Schutz vulnerabler Bevölkerungsgruppen vor einer Ansteckung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Passau

Aufgrund von §§ 25 Abs. 2, 27 der Elften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV) vom 15.12.2020 (BayMBl. Nr. 737), die zuletzt durch Verordnung vom 08.01.2021 (BayMBl. Nr. 5) geändert worden ist, i. V. m. §§ 28 Abs. 1 S. 1 und S. 2, 28a Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.11.2020 (BGBl. I S. 2397) geändert worden ist, in Verbindung mit § 65 S. 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16.06.2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V), die zuletzt durch die Verordnung vom 16.11.2020 (BayMBl. Nr. 641) geändert worden ist, i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG) vom 24.07.2003 (GVBl. S. 452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24.07.2020 (GVBl. S. 370) geändert worden ist, erlässt im Einvernehmen mit der Regierung von Niederbayern sowie dem Gesundheitsamt Passau die Stadt Passau folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG

1. Die Allgemeinverfügung zum Schutz vulnerabler Bevölkerungsgruppen vor einer Ansteckung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Passau vom 09.12.2020 (Amtsblatt Nr. 56), i. d. Fassung der Änderungsverfügung vom 17.12.2020 (Amtsblatt Nr. 58) wird wie folgt geändert:

1.1 In der Eingangsformel wird die Passage „§ 27 der Elften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV) vom 15.12.2020 (BayMBl. Nr. 737)“ ersetzt durch „§§ 25, 27 der Elften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV) vom 15.12.2020 (BayMBl. Nr. 737), die zuletzt durch Verordnung vom 08.01.2021 (BayMBl. Nr. 5) geändert worden ist,“.

1.2 Ziff. 3 wird wie folgt geändert:

An Stelle der Angabe „12.01.2021“ tritt die Angabe „02.02.2021“.

Jürgen Dupper
Oberbürgermeister

2. Diese Allgemeinverfügung tritt am 13.01.2021 in Kraft.

BEGRÜNDUNG

I.

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet, so dass die WHO am 11.03.2020 das Ausbruchsgeschehen als Pandemie eingestuft hat. Insbesondere im Stadtgebiet Passau war die Lage zwischen Ende November 2020 und Mitte Dezember 2020 besonders dramatisch.

Am 27.11.2020, am 30.11.2020 und am 01.12.2020 war die 7-Tages-Inzidenz in der Stadt Passau deutschlandweit die höchste und mit Zahlen teilweise weit jenseits von 500 in besonders trauriger Art spektakulär. Mit dem Erlass strenger Regelungen zur Eindämmung des Infektionsgeschehens ab 27.11.2020 sank der Wert der 7-Tages-Inzidenz zunächst, stieg jedoch über die Weihnachtsferien wieder an.

Besorgniserregend bleibt die Situation am Klinikum Passau:

Am 27.11.2020 wurden 57 COVID-19-Erkrankte im Klinikum behandelt, davon 7 auf der Intensivstation. Derzeit (Stand 11.01.2021) werden 76 COVID-19-Erkrankte im Klinikum behandelt, davon 10 auf der Intensivstation.

Die Situation in Altenheimen, Seniorenresidenzen und Pflegeheimen bleibt dramatisch.

Im Zeitraum zwischen dem 27.11.2020 bis zum 11.01.2021 sind 46 Bewohnerinnen/Bewohner von Alten- und Pflegeheimen in Passau an bzw. mit einer nachgewiesenen Infektion mit SARS-CoV-2 verstorben. Die exorbitante Mortalitätsrate zeigt, dass eine Lockerung der bisher getroffenen Maßnahmen zum Schutz der Bewohnerinnen/Bewohner und Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter dieser Einrichtungen nicht in Betracht kommt. Zwar wurde zwischenzeitlich mit der Impfung der Heimbewohnerinnen und –bewohner begonnen. Die erforderliche zweite Impfdosis ist jedoch noch nicht verabreicht, so dass kurzfristig nicht mit einer Entspannung der Situation gerechnet werden kann.

Gleichzeitig hat mit der 11. BayIfSMV der Gesetzgeber bereits Mitte Dezember bayernweit drastische Schutzmaßnahmen zur Eindämmung des Infektionsgeschehens getroffen, und mit Änderungsverordnung vom 08.01.2021 nochmals verschärft und verlängert.

Die vorliegende Allgemeinverfügung konzentriert sich auf die Besonderheiten des Infektionsgeschehens vor Ort. Dieses ist immer noch vor allem durch besonders hohe Fallzahlen und eine erschütternde stark angestiegene Zahl von coronabedingten Todesfällen in den Altenheimen, Seniorenresidenzen und ähnlichen Einrichtungen geprägt.

Auf Grundlage dessen gilt, dass die zu treffenden Schutzmaßnahmen dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entsprechen müssen, gleichzeitig allerdings den notwendigen Schutzzumfang bieten müssen, um das ansteigende Infektionsgeschehen effektiv einzudämmen.

Die bisher getroffenen Maßnahmen erscheinen hierzu geeignet, erforderlich und angemessen, so dass deren Verlängerung über den 12.01.2021 hinaus verfügt wird.

II.

1.

Die Stadt Passau ist zum Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich nach §§ 25 Abs. 2, 27 der 11. BayIfSMV i. V. m § 65 S. 1 ZustV und örtlich nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG zuständig.

2.

Rechtsgrundlage für die in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen sind §§ 25 Abs. 2, 27 der 11. BayIfSMV. Ein deutlich erhöhter Inzidenzwert liegt im Stadtgebiet der Stadt Passau vor. Er beträgt am 11.01.2021 304,9.

Die Änderungen sind redaktioneller Natur. Im Übrigen wird für die Hintergründe der im Übrigen nur verlängerten Maßnahmen verwiesen auf die Begründung zur 2. Hotspot-Maßnahmen-AV (Amtsblatt Nr. 56) und deren Änderung vom 17.12.2020 (Amtsblatt Nr. 58). Die Verlängerung der getroffenen Maßnahmen ist erforderlich, da sich ein stabiler Rückgang der Infektionszahlen vor allem im Hinblick auf die besonders vulnerablen Bevölkerungsgruppen noch nicht abzeichnet. Die Infektionszahlen im gesamten Stadtgebiet sind unverändert hoch, die in den Alten- und Pflegeheimen ebenfalls. Auch die Lage am Klinikum Passau lässt keine Entspannung erkennen.

Die Maßnahmen sind bis Ablauf des 02.02.2021 zeitlich befristet.

Damit sind die mit der vorliegenden Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen auf eine überschaubare Laufzeit begrenzt (vgl. dazu auch § 28 a Abs. 5 IfSG). Spätestens vor Ablauf wird anhand der dann maßgeblichen Normen zu überprüfen sein, ob und ggf. welche Maßnahmen weiterhin zu treffen sind.

Hinweise:

- Anordnungen auf Basis des § 28 Abs. 1 IfSG sind gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Eine Klage hiergegen hat deshalb keine aufschiebende Wirkung.
- Ein Verstoß gegen diese Allgemeinverfügung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 25000 Euro geahndet werden kann (§ 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Örtlich zuständig ist das Bayerische Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk der Verwaltungsakt erlassen wurde, demnach das Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg, Haidplatz 1.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und den Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

STADT PASSAU

gez.
Jürgen Dupper
Oberbürgermeister

Bekanntmachung nach § 25 Abs. 1 S. 2 der Elften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung

Gemäß § 25 Abs. 1 S. 2 der Elften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV) vom 15.12.2020 (BayMBl. Nr. 737), die zuletzt durch Verordnung vom 08.01.2021 (BayMBl. Nr. 5) geändert worden ist, wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht, dass für das Stadtgebiet der Stadt Passau der 7-Tages-Inzidenzwert von 200 je 100.000 Einwohner überschritten ist.

Passau, 11.01.2021

STADT PASSAU

gez.
Jürgen Dupper
Oberbürgermeister